

seyn, dem Neuen Meister einen Bau Zuverschaffen, damit er an dem Meisterstücke nicht gehindert werde, und wenn die Meisterstücke ohne Tadel und mangel ausgearbeitet und verfertiget, soll er ohne Verzug Zum Meister gesprochen, und davor auf- und angenommen werden, Würde er aber untüchtig befunden, soll er in des Handwergs straffe nach des Churfürstl. Amts Erkänntnis verfallen oder nach befundung noch ein Jahr Zuwandern schuldig seyn.

Zum Neundten, Soll kein Meister keinen Lehr-Jungen oder Lehrknecht ohne Vorwissen und willen der Vormeister Bey straffe Einen Gilden, halb dem Churfürstl. Amte und halb dem Handwerg in die Lade, aufzunehmen macht haben, und soll derselbe Junge, ehe er bey dem Meister anzeucht, sich inhalts ergangenen Churfürstl. gnedigsten Befehls, im Amte Schwarzenberg anmelden, allda einschreiben lassen und Einen Gilden dem Amte Schwarzenberg, Einen Gilden ins Handwerg, dem Gotteshause Einen halben Gilden, und denen Gerichten auch Einen halben Gilden erlegen, auch drey Jahr an einander lernen, und kein Lehrjunge bey denen Zimmerleuthen, in seinen Lehrjahren einen Stab oder Winckeleisen tragen, sondern sichs solange enthalten, bis er in den Gesellenstand getretten, auch wenn er ausgelernet, dem Handwerge einen Trunck und ein weniges Eßen Zwar erleidlich, oder Zwey Gilden davor Zugeben schuldig seyn.

Zum Zehenden, Do auch ein Lehrjunge oder Geselle sein Handwerg recht ausgestanden und gelernet hatte, soll derselbe Lehrjunge oder Geselle dem Handwerge, wenn er einen Lehrbrief begehret, einen halben Gilden für das Siegel Zugeben schuldig, die Meisters Söhne aber deszen befreyhet sein.

Zum Eilfften, Wenn einer eines Meisters Tochter oder eines verstorbenen Meisters Wittibe ehelicht, oder eines Meisters Sohn ist, der soll dem Handwerge und Gerichten die angezeigte Gebühr Zum Meisterrecht zur Helffte, dem Amte und Gotteshause aber das vorher erwehnte erlegen, und nur das halbe Meisterstück machen, an Meister Eßen aber, und den Viertel hier ihme nichts Zu gute gehen, Inmaßen dann ein ieder, so Meister werden will, schuldig seyn soll, denen Meistern, nach gemachten Meisterstücke, und wenn er Zum Meister gesprochen, eine Mahlzeit Zu solchem endt auszurichten, und ein Viertel hier Zum besten Zugeben.

Zum Zwölfften, Wehre auch ein Meister in bewilligter Zeit in die Lade schuldig, den mögen die Vormeister darum mahnen, ihme auch von Handwergswegen Vier Wochen Zur bezahlung frist geben, und wo er es alsdann nach ausgang der Vier wochen nicht bezahlet, Sollen es die Vormeister dem Amte ansagen, daß ihme denn das Handwerg (woferne er es geständig und sich der billigkeit nach, nicht wolte weisen lassen) bis auf endliche und völlige bezahlung, Zuarbeiten verbiethen lassen soll.

Zum Dreizehenden, Ob sichs begeben, daß ein Meister oder Meistersweib oder Kind stürbe und die Vormeister denen andern Meistern, die verstorbenen Zum Grabe tragen Zuhelffen, befehligen